

Satzung des Vereins

Traditionssportverein
Kreischa e.V.

(TSV Kreischa e.V.)

Kreischa, den 08.11.2013

§ 1 Name und Sitz

I Der Verein führt den Namen TSV Kreischa und hat seinen Sitz in Kreischa.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Danach lautet der Name des Vereins:

TSV Kreischa e.V.

II Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und erkennt dessen Ordnung
und dessen Satzung an.

III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

V Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports durch
- regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
- Beteiligung an Pflichtspielen
- Beteiligung an Volkssportveranstaltungen.

II Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die
Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

IV Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als
Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig
hohe Vergütung begünstigt werden.

V Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

VI Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden
Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und
treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und
Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlicher ein.

§ 3 Gliederung

Der Verein besteht aus mehreren Mannschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
-ordentlichen Mitgliedern
-fördernden Mitgliedern
-Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der Gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- II Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.
- IV Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages.
Bei Negativbescheid ist Widerspruch zulässig. Er ist vom Betroffenen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides dem Vorstand schriftlich zu erheben.
Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in Einstimmigkeit. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs dem Widersprechenden mit einer Begründung zu übermitteln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur 30 Tage vor Ablauf des jeweiligen Quartals zulässig.
- III Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als drei Monaten im Rückstand ist.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absendung des ersten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
- IV Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

- V Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein zustehenden Gegenstände, Schlüssel, Urkunden und Schriftstücke unverzüglich an den Verein herauszugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht im Verein versichert.
- II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet und dies quartalsweise über die Einzugsermächtigung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. zu sichern. Konkrete Aussagen enthält die Beitragsordnung.
- IV Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen ihrer Sportart zu unterstützen.
- V Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- VI Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen der für die Mitgliedschaft wesentlichen Daten wie Name, Anschrift oder Bankverbindung zu informieren.
- VII Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder und deren gesetzlicher Vertreter werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Zeugwart
 - dem Platzwart
 - dem Jugendleiter
- II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters.
- Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand bildet einzelne Aufgabengebiete, die zur Ausführung der Vereinstätigkeit notwendig sind und bestimmt deren Leiter.

- III Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der im folgenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
- IV Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V Bei Nichterfüllung seines Amtes kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag der Leitung bzw. der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so entscheidet der Vorstand über die Neuverteilung der Aufgaben im verbliebenen Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird das frei gewordene Vorstandsamt durch Wahl neu besetzt.
Sollten zwei oder mehr Mitglieder in einer Legislaturperiode aus dem Vorstand ausscheiden, so ist innerhalb der nächsten drei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl einzuberufen.
- VI a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- f) Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- g) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

- I Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs.1 s.2 BGB nicht anzuwenden.
- II Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- III Werden die Personen nach Abs. (I) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin muß eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen. Mit der schriftlichen Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung zu übersenden. Sind 50 Prozent der Mitglieder eine Woche vor dem festgesetzten Termin begründet entschuldigt, wird ein neuer Termin festgelegt. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder wenn 2/3 der Mitglieder dies verlangen.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- III Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I Stimmrecht besitzen alle Mitglieder gemäß §4 dieser Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- II Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Vom Vorstand erlassene Ordnungen werden mit einer Mehrheit des Vorstandes beschlossen. Der Vorsitzende besitzt bei Stimmgleichheit das doppelte Stimmrecht.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreischa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen

- I Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.11.2013 beschlossen worden.